

Stadt Hechingen
Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hechingen
vom 10.06.2021

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadtbücherei Hechingen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hechingen. Sie dient der Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Die Benutzung erfolgt auf öffentlich-rechtlicher Grundlage.
(2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 2 Benutzerkreis und Anmeldung

(1) Die Medien und Angebote der Stadtbücherei können im Rahmen dieser Benutzungsordnung von jeder Person genutzt werden. Eine Ausleihe ist ab 6 Jahren möglich.
(2) Erziehungsberechtigte von Kindern unter 6 Jahren haben die Möglichkeit, sich einen Benutzerausweis für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ausstellen zu lassen. Die Ausleihe ist aber hinsichtlich Mediengruppen und der Anzahl der entleihbaren Medien entsprechend begrenzt.
(3) Neue Benutzer/innen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer Meldebestätigung an. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Einwilligungserklärung ihrer/ihres Erziehungsberechtigten. Diese/r haftet für die Einhaltung der Benutzungsordnung und verpflichtet sich, für anfallende Gebühren aufzukommen. In Ausnahmefällen ist eine Anmeldung auch per E-Mail möglich.
(4) Bei der Anmeldung erhalten Benutzer/innen einen Benutzerausweis, der bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen ist. Mit der Unterschrift auf dem Benutzerausweis und der Anmeldekarte wird die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hechingen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
(5) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Für Schaden, der aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/Benutzerin bzw. der Erziehungsberechtigte. Der Verlust des Ausweises sowie Namensänderungen und Änderungen der Anschrift sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Speicherung personenbezogener Daten

Zur Abwicklung des EDV-Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Wohnsitz(e), Telefonnummer, Geburtsdatum, Geschlecht sowie E-Mailadresse. Dabei werden die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht. Auf Wunsch der Benutzer/innen ist es möglich die Ausleihhistorie zu speichern, damit festgestellt werden kann, welche Medien in der Vergangenheit bereits entliehen wurden. Dafür ist eine gesonderte Einverständniserklärung abzugeben.



§ 4 Nutzung, Ausleihe und Rückgabe der Medien

(1) Ausleihe und Nutzung der Medien sind kostenlos. Es werden jedoch Gebühren nach der Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
(2) Medien aus der Bücherei können nur gegen Vorlage des Benutzerausweises entliehen werden. Die Leihfrist beträgt im Allgemeinen drei Wochen. Für einzelne Medienarten und in Sonderfällen können von der Leitung besondere Leihfristen festgesetzt und die Anzahl der entleihbaren Medien begrenzt werden. Auch Mediengruppen können hinsichtlich der Ausleihe beschränkt werden.
(3) Ein Teil des Bestandes, der wichtige Nachschlagewerke und die neuesten Zeitschriftenausgaben umfasst, kann nur in der Bücherei direkt genutzt werden (Präsenzbestand).
(4) Entliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
(5) Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist dreimal verlängert werden. Verlängerungen sind telefonisch, persönlich gegen Vorlage des Benutzerausweises an der Verbuchungstheke, selbstständig am OPAC in der Stadtbücherei oder online im Web-OPEN oder per App möglich. Für Ausfälle der EDV übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Zeitschriften, DVDs und Tonies® können nicht verlängert werden.
(6) Bei der Ausleihe wird eine Quittung ausgedruckt, die auf Richtigkeit zu prüfen ist. Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen.
(7) Entliehene Medien sind innerhalb der Leihfristen zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist werden die überzogenen Medien von der Bücherei gebührenpflichtig gemahnt. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig, auch dann, wenn der Benutzer/die Benutzerin die Benachrichtigung nicht oder verspätet erhält.

§ 5 Behandlung der Medien und Haftung

(1) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich, alle Medien der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und sie gegen Verschmutzung und Beschädigung zu schützen. Medien dürfen nicht mit handschriftlichen Anmerkungen versehen werden.
(2) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf etwaige Schäden und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Personal zu melden. Es ist nicht erlaubt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verschmutzte, beschädigte oder abhanden gekommene Medien ist Schadenersatz zu leisten. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
(3) Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
(4) Der/die Benutzer/innen haftet/haften gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem nicht gemeldeten Verlust oder dem Missbrauch des Benutzerausweises durch Dritte entstehen.
(5) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für solche, die durch Daten- oder Tonträger an den entsprechenden Geräten entstehen.



§ 6 Gebühren

(1) Die Gebührentarife sind in der aktuell gültigen Gebührenordnung festgelegt. Die Gebührenordnung ist als Anlage Bestandteil der Benutzungsordnung.
(2) Bildungsinstitutionen erhalten kostenlose Leseausweise für ihre Zwecke. Darüber hinaus kann die Leitung der Stadtbücherei im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

§ 7 Aufenthalt in der Stadtbücherei

(1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.
(2) Rauchen, Essen und Trinken und das Mitbringen von Tieren sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Mobiltelefone sind auszuschalten. Das Betreten der Stadtbücherei mit Inlineskates, Cityroller u.ä. ist nicht erlaubt.
(3) Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen, Rucksäcke u.ä. an der Garderobe abzulegen bzw. einzuschließen. Die Stadtbücherei übernimmt für Garderobe und Wertsachen keine Haftung.
(4) Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
Die bisherige Benutzungsordnung vom 9. Juni 2011 verliert damit ihre Gültigkeit.

Hinweis:
Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hechingen hat diese Benutzungsordnung am 10.06.2021 beschlossen.



Anlage: Gebührenordnung

(1) Jährliche Ausleihgebühr

für Erwachsene	15,00 €
für Schüler*innen und Student*innen über 18 J. sowie Familien- und Sozialpass-Inhaber	5,00 €
für Kinder und Jugendliche unter 18 J.	gebührenfrei

(2) Benutzerausweis (einmalig)

Erwachsene	gebührenfrei
für Kinder und Jugendliche unter 18 J.	1,50 €

(3) Ersatzausweis

für Erwachsene	6,00 €
für Kinder und Jugendliche unter 18 J.	3,00 €

(4) Gebühr bei Überschreitung der Leihfrist (je Medium und Mahnlauf) zzgl. Portokosten

für Erwachsene	0,75 €
für Kinder und Jugendliche unter 18 J.	0,25 €

(5) Vorbestellungen pro Medium	1,00 €
(6) Ermittlung der aktuellen Adresse	2,50 €

(7) Ersatz bei Beschädigung oder Verlust

Strichcodeetikett, RFID-Label	1,00 €
CD- und DVD-Hülle	1,00 €
Medienbox	3,00 €
Spieleteile	Wiederbeschaffungswert, mind. 1,50 €
Spieleanleitung, Beiheft, CD-/DVD-Cover	1,50 €
Reparatur von Medien	nach Aufwand

(8) Schadensersatzleistungen für verlorene Medien

1.-2. Jahr:	Wiederbeschaffungswert oder Ersatzbeschaffung
ab 3. Jahr:	Wiederbeschaffungswert abzüglich 10 % pro Jahr, Mindestwert: 3,00 €

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Hechingen (siehe § 6 „Gebühren“) und gültig ab 01.01.2022.